

Gebührenordnung

der younea.certification GmbH

in der Fassung vom 15. Juli 2022

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt younea.certification, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) younea.certification kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von younea.certification zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) younea.certification kann von demjenigen, der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, die Erstattung von damit verbundenen Kosten (Auslagen) verlangen, auch wenn die Inanspruchnahme younea.certification selbst gebührenfrei ist.
- (4) younea.certification kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Höchst- und Mindestsätze (Gebührenrahmen) zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem Maß der Inanspruchnahme, dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Nimmt der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung von younea.certification nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.
- (4) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung kann eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben werden; bei unangekündigtem Fernbleiben entsteht die volle Gebühr.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen oder Einrichtungen von younea.certification in Anspruch nimmt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten bei younea.certification beantragt oder zu dessen Gunsten solche Tätigkeiten vorgenommen werden. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam (Gesamtschuldner), so kann younea.certification von jedem Schuldner den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag davon fordern. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit des Anspruchs

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (2) Für die Mahnung und die Beitreibung von Gebührenforderungen wird ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben. Dieser Aufwandsersatz soll die bei younea.certification anfallenden Kosten decken.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist das Erfordernis einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung aller Kammerzugehörigen zu berücksichtigen und an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.
- (4) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jeder von ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlass oder Niederschlagung wirken gegenüber jedem Gesamtschuldner.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- oder Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen younea.certification zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10 Zustellung, Fristen

Hängen nach dieser Gebührenordnung von Bescheiden von younea.certification Fälligkeiten oder Fristen ab, so gelten die Bescheide bei Übersendung durch einfachen Brief dem Empfänger als mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen, es sei denn, dass sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung: Gebührentarife

in der Fassung vom 15. Juli 2022

	Fachkunde Prüfung	Gebühr Nettopreis
1	Erstprüfung	
1.1.	Schriftliche Prüfung, bis 45 Minuten Prüfungsdauer (1 LE), je Prüfungsleistung	99,00 €
1.1.1	<i>Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgerät) zur Stimulation“</i>	
1.2.	Schriftliche Prüfung, bis 90 Minuten Prüfungsdauer (2LE), je Prüfungsleistung	149,00 €
1.2.1	<i>Fachkunde-Modul „Grundlagen der Haut und deren Anhangs Gebilde</i>	
1.2.2	<i>Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“</i>	
1.2.3	<i>Fachkunde-Modul „Ultraschall“</i>	
1.3.	Schriftliche Prüfung, bis 135 Minuten Prüfungsdauer (3 LE), je Prüfungsleistung	199,00 €
1.3.1	<i>Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“</i>	
1.4	Komplexe schriftliche Prüfung (Situationsaufgaben, Fallstudien), 180 und mehr Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung	249,00 €
2	Prüfungswiederholung	
2.1.	Wiederholung Schriftliche Prüfung, bis 45 Minuten Prüfungsdauer (1 LE), je Prüfungsleistung	59,00 €
2.1.1	<i>Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgerät) zur Stimulation“</i>	
2.2.	Wiederholung Schriftliche Prüfung, bis 90 Minuten Prüfungsdauer (2LE), je Prüfungsleistung	99,00 €
2.2.1	<i>Fachkunde-Modul „Grundlagen der Haut und deren Anhangs Gebilde</i>	
2.2.2	<i>Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“</i>	
2.2.3	<i>Fachkunde-Modul „Ultraschall“</i>	
2.3.	Wiederholung Schriftliche Prüfung, bis 135 Minuten Prüfungsdauer (3 LE), je Prüfungsleistung	129,00 €
2.3.1	<i>Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“</i>	
2.4	Wiederholung Komplexe schriftliche Prüfung (Situationsaufgaben, Fallstudien), 180 und mehr Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung	169,00 €
3	Weitere Gebührentatbestände	
3.1	<i>Rücktritt von Prüfungen (Bearbeitungsgebühr)</i>	
3.1.1	Rücktritt vor Anmeldeschluss der Prüfung	10 % mindestens jedoch 20,00 €
3.1.2	Rücktritt nach Anmeldeschluss und bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung	25 %, mindestens jedoch 30,00 €
3.1.3	Rücktritt innerhalb von vier Wochen bis eine Woche vor Beginn der Prüfung	50 % mindestens jedoch 40,00 €
3.1.4	Rücktritt innerhalb von einer Woche vor Beginn der Prüfung	75 % mindestens jedoch 50,00 €
3.1.5	Rücktritt nach Beginn der Prüfung	100 %
3.2	<i>Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc.</i>	50,00 €
3.3	<i>Gebühr für erfolglosen Widerspruch</i>	
3.3.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00 €
3.3.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00 €